

Förderrichtlinie „Maßnahmen zur Energieerzeugung (Balkonkraftwerke)“

1. Antragsberechtigt

Alle natürlichen und juristischen Personen der Stadt Tettnang sowie deren Ortschaften sind antragsberechtigt.

2. Fördermaßnahme und Förderumfang

Gefördert werden Neuinstallationen oder Erweiterungen von Balkonkraftwerken. Förderfähig sind außerdem alle Maßnahmen die in direkter Verbindung zur Installation/Erweiterung der Balkon-PV-Module stehen.

Grundsätzlich nicht förderfähig sind gebrauchte Module oder überwiegend aus gebrauchten Teilen bestehende Module und Eigenleistungen.

Förderung der Anschaffung einer Balkonkraftanlage mit Selbstmontage:

- Die Höhe der Förderung liegt bei 100 EUR für jeden Antrag.
- Liegt ein sozialer Nachweis vor, erhöht sich die Förderhöhe auf 200 EUR.

Förderung der Anschaffung einer Balkonkraftanlage mit Montage durch einen Fachbetrieb:

- Die Höhe der Förderung liegt bei 200 EUR für jeden Antrag.
- Liegt ein sozialer Nachweis vor, erhöht sich die Förderhöhe auf 300 EUR.

3. Antragsstellung

- Die Anträge für eine Förderung können online oder postalisch mit dem entsprechenden Formular eingereicht werden. Das Formular ist auf der Internetseite der Stadt Tettnang abrufbar.
- Dem vollständig ausgefüllten Antragsformular ist die Rechnung für das Balkonkraftwerk beizufügen.
- Für Fördermaßnahmen mit sozialem Nachweis ist eines der folgenden Dokumente erforderlich: Wohngeldbescheid, Bürgergeldbescheid, Grundsicherungsbescheid oder Sozialausweis.
- Bei Montage durch einen Fachbetrieb ist eine Rechnung des Fachbetriebs notwendig.
- Es ist eine Kopie der Vorder- und Rückseite des Personalausweises einzureichen.
- Rückwirkende Anträge sind bis zum 01.01.2025 möglich.
- Alle erforderlichen Dokumente müssen bis zum 30. November 2025 bei der Stadtverwaltung eingegangen sein.

4. Voraussetzungen

- Die PV-Leistung des Balkonkraftwerks muss zwischen 600 W und 800 W liegen.
- Förderfähig sind nur Maßnahmen, die auf dem Gebiet der Stadt Tettnang umgesetzt werden.
- Pro Haushalt darf maximal ein Förderantrag eingereicht werden.

5. Antragsprüfung und Bewilligung

- Die Stadt Tettnang bewilligt Zuschüsse im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel, sofern die in der Förderrichtlinie genannten Bedingungen erfüllt sind.
- Die Bewilligung gilt erst dann als gewährt, wenn diese dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt wird. Mündlich erteilte Auskünfte sind nicht verbindlich.
- Vollständige und prüffähige Förderanträge werden in Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet. Ist das Zuwendungsbudget ausgeschöpft, wird der Antrag abgelehnt. Es gelten die Förderbedingungen zum Zeitpunkt des Antragseinganges bei der Stadt Tettnang.
- Bei diesem Förderprogramm handelt es sich um eine freiwillige Maßnahme der Stadt Tettnang. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Bewilligung dieser Förderung.
- Die Stadt Tettnang behält sich das Recht vor, bei gesetzlichen Änderungen Anpassungen an den Förderbestimmungen vorzunehmen.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.04.2025 in Kraft.

7. Ansprechpartner

Stadtverwaltung Tettnang
Amt für Stadtplanung, Klima & Umwelt
Montfortplatz 7
88069 Tettnang
Tel. 07542 510234